

Beschluss der Stadtvertretung	Aufsichtsbehördliche Genehmigung	Bekanntmachungsanordnung	öffentlich bekanntgemacht	Inkrafttreten
11.03.2008	---	18.03.2008	22.03.2008	01.04.2008

**Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen  
an öffentlichen Straßen in der Stadt Breckerfeld vom  
18.03.2008 - Sondernutzungssatzung -**

---

Aufgrund der §§ 18, 19 und 19 a des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV. NRW. S. 1028, 1996 S. 81, 141, 216, 355), zuletzt geändert durch Art. 182 des Gesetzes vom 05.04.2005 (GV.NRW. S. 306) sowie des § 8 Abs. 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.2007 (BGBl. I S. 102), § 1 Abs. 3 KAG NRW vom 21.10.1969, zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 09.10.2007 (GV.NRW. S. 379) und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 09.10. 2007 (GV.NRW. S. 379) hat die Stadtvertretung der Stadt Breckerfeld in ihrer Sitzung am 11.03.2008 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

**Sachlicher Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für alle Gemeindestraßen einschließlich Wege und Plätze sowie für Ortsdurchfahrten im Zuge der Landes- und Kreisstraßen im Gebiet der Stadt Breckerfeld. Zu den Straßen im Sinne des Abs. 1 gehören die in § 2 Abs. 2 StrWG NRW genannten Bestandteile des Straßenkörpers, der Luftraum über dem Straßenkörper und das Zubehör.

**§ 2**

**Gemeingebrauch, Anliegergebrauch**

Für den Gebrauch der öffentlichen Straßen ist keine Sondernutzungserlaubnis erforderlich, wenn und soweit die Straße zu dem Verkehr benutzt wird, dem sie im Rahmen der Widmung und der verkehrsrechtlichen Vorschriften zu dienen bestimmt ist (Gemeingebrauch).

**§ 3**

**Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen**

- (1) Die Benutzung der Straßen über den Gemeingebrauch hinaus bedarf, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, als Sondernutzung der Erlaubnis der Stadt. Sondernutzungen dürfen erst dann ausgeübt werden, wenn dafür die Erlaubnis sowie andere erforderliche Erlaubnisse und Genehmigungen erteilt sind.

Der Erlaubnis bedarf auch die Erweiterung oder Änderung der Sondernutzung.

- (2) Bei Sondernutzungen auf Gehwegen muss ein Abstand von der Fahrbahnkante von 0,50 m eingehalten werden. Im Lichtraumprofil der Fahrbahn in einer Breite von 2 Metern ab Straßenmitte und bis zu einer Höhe von 4 Metern ist keine Sondernutzung zulässig.
- (3) Die Einräumung von Rechten zur Benutzung des Eigentums der Straßen außerhalb des räumlichen Widmungsumfangs richtet sich nach bürgerlichem Recht. Hierzu ist ein Gestattungsvertrag mit dem Antragsteller zu fertigen. Eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Ver- oder Entsorgung bleibt außer Betracht.
- (4) Die auf den Flächen im Sinne von § 1 befindlichen oder dort künftig vorgesehenen immobilien Werbeanlagen (z.B. Litfasssäulen, Normaluhren) sowie Anlagen, die der Versorgung mit Elektrizität, Gas oder Wasser dienen, sind nicht Gegenstand dieser Satzung.

#### **§ 4**

#### **Erlaubnisfreie Sondernutzungen**

- (1) Keiner Erlaubnis bedürfen:
  - a) Bauteile, wie z.B. Vordächer, Gebäudesockel, Gesimse, Fensterbänke, Balkone, Eingangsstufen, Kellerlichtschächte, Sonnenschutzdächer (Markisen) soweit sie bauaufsichtlich genehmigt sind;
  - b) Werbeanlagen, Verkaufseinrichtungen, Warenauslagen, Automaten und Schaukästen, die innerhalb einer Höhe von 3 m nicht mehr als 30 cm in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen;
  - c) Werbeanlagen, die in einer Höhe von mehr als 3 m über dem öffentlichen Verkehrsraum bis zu 1,20 m vor die Gebäudefront vortreten;
  - d) allgemeiner Straßenschmuck und Ausschmückungen zu Veranstaltungen besonderer Art im unmittelbaren, zeitlichen und inhaltlichen Zusammenhang (z.B. bei Schützenfesten sowie zur Advents- und Weihnachtszeit);
  - e) die Lagerung von Brennstoffen, Baumaterialien sowie Umzugsgut am Tag der Lieferung bzw. Abholung auf Gehwegen und Parkstreifen,
  - f) das Abstellen von Abfallbehältern auf Gehwegen und Parkstreifen am Tag der Abfuhr sowie einen Tag davor; sofern die Verkehrsteilnehmer hierdurch nicht gefährdet oder in ihrer Mobilität beeinträchtigt werden.
- (2) Erlaubnisfreie Sondernutzungen nach Abs. 1 können ganz oder teilweise eingeschränkt werden, wenn Belange des Verkehrs oder der öffentlichen Sicherheit und Ordnung dies erfordern.

-3-

## **§ 5 Werbeanlagen**

- (1) Werbeanlagen bedürfen der Erlaubnis der Stadt. Werbeanlagen im Sinne dieser Satzung sind
  - a) gem. Abs. 2 zugelassene Werbeflächen (Plakattafeln),
  - b) zu Werbezwecken abgestellte Kfz-Anhänger,
  - c) zu Werbezwecken abgestellte Kraftfahrzeuge mit aufgebrachtten Werbeanschlägen oder -aufbauten,
  - d) Werbeanlagen mit wechselndem und bewegtem Licht, Bildprojektionen,
  - e) Planen mit Werbeaufdrucken an Baugerüsten im Luftraum über dem Straßenkörper,
  - f) sonstige Einrichtungen kommerzieller Werbebotschaften
- (2) Im Stadtgebiet werden insgesamt 10 Plakattafeln der Größe DIN A1 zugelassen. Darüber hinaus wird nach der Besonderheit des Einzelfalles entschieden.
- (3) Die Verkehrssicherheit gefährdende Werbeanlagen sind unzulässig. Ebenso unzulässig sind Werbeanlagen, die die Leichtigkeit des Fußgänger- und Fahrzeugverkehrs beeinträchtigen.

## **§ 6 Wahlsichtwerbung**

Wahlsichtwerbung richtet sich nach den von der Landes- oder Bundesregierung erlassenen Bestimmungen.

## **§ 7 Erlaubnisantrag**

- (1) Die Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Antrag erteilt. Erlaubnisansprüche sind mind. 10 Tage vor Beginn der Sondernutzung schriftlich mit Angaben über Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung bei der Stadt zu stellen. Die Stadt kann dazu Erläuterungen durch Zeichnung, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise verlangen. In vom Antragsteller zu begründenden Ausnahmefällen kann diese Frist verkürzt werden.
- (2) Einer Erlaubnis nach dieser Satzung bedarf es nicht, wenn dem Antragsteller für die beabsichtigte Sondernutzung nach straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften eine Erlaubnis für eine übermäßige Straßenbenutzung oder eine Ausnahmegenehmigung erteilt worden ist.

-4-

- (3) Ist mit der Sondernutzung eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs oder eine Beschädigung der Straße oder die Gefahr einer solchen Beschädigung verbunden, so muss der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise den Erfordernissen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs sowie des Schutzes und der Wiederherstellung der Straße Rechnung getragen wird. Ist mit der Sondernutzung eine über das übliche Maß hinausgehende Verschmutzung der Straße verbunden, so muss der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise die Beseitigung der Verunreinigung durch den Erlaubnisnehmer gewährleistet wird.
- (4) Der Antragsteller hat der Stadt auf Verlangen angemessene Vorauszahlungen oder Sicherheiten zu leisten.

### **§ 8 Erlaubnis**

Die Erlaubnis wird vorbehaltlich aller Rechte Dritter auf Zeit für max. 3 Jahre oder auf Widerruf erteilt. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, wenn dies für die Sicherheit und Ordnung, die Leichtigkeit des Verkehrs oder zum Schutze der öffentlichen Straßen (§ 1) erforderlich ist. Die Erlaubnis ist nicht übertragbar.

### **§ 9 Gebühren**

Für erlaubnisbedürftige Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe des als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Gebührentarifs erhoben.

### **§ 10 Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner sind:
- a) der Antragsteller,
  - b) der Erlaubnisnehmer,
  - c) der Sondernutzer.
- (2) Sind mehrere Personen Gebührensschuldner, so haften sie als Gesamtschuldner.

**§ 11**  
**Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht:
  - a) mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis
  - b) mit Beginn der Sondernutzung.
- (2) Die Gebühren werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührenschuldner fällig.

**§ 12**  
**Gebührenerstattung**

- (1) Wird eine Sondernutzung nicht ausgeübt oder vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren.
- (2) Im Voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Stadt eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind.

**§ 13**  
**Gebührenbefreiung**

Die Stadt kann auf die Erhebung der Sondernutzungsgebühren ganz oder teilweise verzichten, wenn dies im öffentlichen Interesse geboten ist oder wenn besondere Gründe (z.B. bei der Brauchtumspflege oder Vereinsfesten) dies im Einzelfall rechtfertigen.

**§ 14**  
**Haftung**

Für Schäden jeglicher Art, die der Stadt oder Dritten aus einer Sondernutzung entstehen, haftet der Gebührenschuldner im Sinne von § 10. Er hat die Stadt von etwaigen Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die gegen sie wegen solcher Schäden geltend gemacht werden.

**§ 15**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.04.2008 in Kraft, gleichzeitig tritt die Satzung vom 18.12.1980 außer Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung:**

Die Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Breckerfeld - Sondernutzungssatzung- wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land NRW kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet, oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Breckerfeld, 18.03.2008

Baumann  
Bürgermeister

**Anlage zur Sondernutzungssatzung vom 18.03.2008**  
**- Gebührentarif zu § 9 der Satzung -**

<b>Art der Sondernutzung</b>		<b>Höhe der Sondernutzungsgebühr in €</b>
1.	Aufstellung von Baubuden, Gerüsten, Arbeitswagen, Baumaschinen, Baugeräten, Abfallcontainern; Lagerung von Baumaterialien oder sonstigen Gegenständen aller Art soweit sie mehr als 24 Stunden andauert	2,50 pro m <sup>2</sup> /angef. Monat
2.	Aufstellung von Verkaufsständen, Verkaufseinrichtungen, Warenauslagen, Automaten und Schaukästen aller Art, soweit dies über den erlaubnisfreien Rahmen des § 4 Abs. 1 Ziff. b hinausgeht	7,50 pro m <sup>2</sup> /angef. Monat
3.	Aufstellung von Werbeanlagen, soweit dies über den erlaubnisfreien Rahmen des § 4 Abs. 1 Ziff. c hinausgeht	4,00 pro m <sup>2</sup> /angef. Monat
4.	Aufstellung von Werbefahrzeugen oder -anhängern bis zu einer Länge von 5 m; ab einer Länge von 5 m;	2,00 pro Fzg./Tag 4,00 pro Fzg./Tag
5.	Aufstellung von Tischen und Sitzgelegenheiten zu gewerblichen Zwecken; bei Jahresnutzung	2,50 pro m <sup>2</sup> /angef. Monat; 10,00 pro m <sup>2</sup> /Jahr
6.	Abstellen von nicht mehr zum Verkehr zugelassenen Personenkraftwagen oder Anhängern	10,00 pro Fzg./Tag
7.	Abstellen von nicht mehr zum Verkehr zugelassenen Lastkraftwagen oder Anhängern	20,00 pro Fzg./Tag
8.	Mindestgebühr für die Sondernutzung unter Ziff. 1-6	20,00